

In seiner Sitzung am 14. Mai 2024 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

## **TOP 1**

### **Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 23.04.2024 dem Verkauf von passiver Infrastruktur (Leerrohre) an die DGN zugestimmt hat.

Weiter teilte er mit, dass die Verwaltung in einer Grundstücksangelegenheit beauftragt wurde die Rückabwicklung eines Kaufvertrages durchzuführen.

Des Weiteren informierte er, dass der Gemeinderat beschlossen hat für einen Feuerwehreinsatz auf der A81 für einen tödlichen Verkehrsunfall keinen Kostenersatz bei den Hinterbliebenen zu fordern.

## **TOP 2**

### **Brückenbauwerke – Bauwerksprüfung 2023**

#### **Hier: Sachstand und weitere Vorgehensweise**

#### **Erneuerung des Brückenbauwerks ILS 10, Robert-Mayer-Straße**

Die Verpflichtung zur Bauwerksprüfung und Unterhaltung von Bauwerken ergibt sich aus der Straßenbaulast. Grundlage für die Überwachung und Prüfung der vorhandenen Brücken und Ingenieurbauwerke ist die DIN 1076. In DIN 1076 ist geregelt, was mit welchem Aufwand und mit welcher Qualifikation wie, wie oft und von wem zu prüfen ist.

Die Hauptprüfung der einzelnen Bauwerke hat nach den einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1076) alle 6 Jahre zu erfolgen. Diese wurde vom Büro Weber-Ingenieure GmbH aus Karlsruhe durchgeführt.

Auf der Gemarkung der Gemeinde Ilfeld befinden sich insgesamt 27 prüfpflichtige Brückenbauwerke (u.a. Fuß- und Radwegebrücken, Brücken im Bereich von Straßen und Gewässern).

Für einen Großteil der Bauwerke liegen keine behördlichen Genehmigungen (wasserrechtliche Erlaubnisse, Baugenehmigungsunterlagen) vor. Unterlagen zur Statik/ Tragfähigkeit, Bauzeichnungen, Bauwerksbücher sind nicht oder nur unvollständig vorhanden.

Zwischenzeitlich liegen die Prüfberichte aller 27 geprüften Bauwerke vor.

Gemeinsam mit dem beauftragten Ingenieurbüro wurde von der Verwaltung der Sanierungsaufwand für alle Brücken ermittelt, die entsprechenden Kostenschätzung und Maßnahmenpläne erstellt sowie eine Priorisierung der Einzelmaßnahmen vorgenommen.

Die Bauwerksprüfung umfasst u.a. baustoff- und bauteilbezogene Untersuchungen sowie handnahe Untersuchung aller Bauwerksteile.

Der Zustand eines Bauwerks ist unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu beurteilen:

- Standsicherheit
- Verkehrssicherheit
- Dauerhaftigkeit

Die sich daraus ergebenden Zustandsnoten (1-4) charakterisieren den Erhaltungszustand eines Bauwerks:

- 1,0 – 1,4 sehr guter Zustand
- 1,5 – 1,9 guter Zustand
- 2,0 – 2,4 befriedigender Zustand
- 2,5 – 2,9 ausreichender Zustand
- 3,0 – 3,4 nicht ausreichender Zustand
- 3,5 – 4,0 ungenügender Zustand

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich nur wenige der Ilsfelder Brücken in einem „gutem Zustand“ befinden. Der überwiegende Teil wird lediglich mit einem „ausreichenden Zustand“ bis „ungenügendem Zustand“ bewertet. Der bestehende Sanierungsstau ist deutlich erkennbar. Auch ist die Lebensdauer einzelner Bauwerke überschritten.

Die Ursachen für den Zustand der Bauwerke sind vielfältig und liegen u.a. in der mangelnden Unterhaltung und dem Ignorieren der Ergebnisse aus der Bauwerksprüfung in der Vergangenheit.

Nach Vorliegen der Prüfberichte wurden teilweise Sofortmaßnahmen ergriffen. Hier sind zu nennen, die Beseitigung der Fußgängerstege „Schulwiesen“ und „Dorfwiesen“, die vorübergehende Beschränkung der Tonnage der Brücke „Robert-Mayer-Straße“ auf 2to, statische Nachrechnungen und Bohrwiderstandsprüfungen zur Ermittlung der Resttragfähigkeit (Brücken Robert-Mayer-Straße und Große Hasengasse, Steg unterhalb der Unteren Mühle, Steg Tiefenbach), Arbeiten an Geländern durch den Bauhof.

Die verkehrswichtige Brücke an der Robert-Mayer-Straße (ILS 10) befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Insbesondere sind die Standsicherheit und die Verkehrssicherheit nicht gegeben, u.a. weist der Überbau stellenweise Abplatzungen mit freiliegender Bewehrung auf. Dies betrifft auch die Widerlager. Die Geländer und Verankerungen sind durchgerostet und entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben (Höhe und Füllabstände). Die vorgefundenen Mängel erforderten eine sofortige Überprüfung der Statik sowie die temporäre Beschränkung der Tonnage bzw. des Verkehrs vor Weihnachten 2023.

Die statische Nachrechnung ergab, dass eine sehr geringe Bewehrungsmenge in der einfachsten Betonstahlgüte verbaut ist. Aufgrund der zahlreichen gravierenden Schäden (freiliegende Bewehrung mit Querschnittsschwächungen) scheidet die Sanierung des Bauwerks aus. Die Brücke, einschließlich der Widerlager ist durch einen Neubau zu ersetzen.

Das Baujahr der Brücke dürfte in den 50 ziger Jahren liegen. Planunterlagen liegen nicht vor. Die Brücke ist mit einer Breite von 4,90 m nicht auf das heutige Verkehrsaufkommen, den Schwerlastverkehr aus den angrenzenden Gewerbegebieten sowie den landwirtschaftlichen Verkehr ausgelegt. Ein Gehweg/ Radweg zur sicheren Überquerung der Brücke durch Fußgänger und Radfahrer ist nicht vorhanden.

Im Vorfeld der Planung für den Ersatzneubau ist daher auch die Entscheidung über eine Verbreiterung bzw. den Umfang der Verbreiterung der Brücke sowie deren künftige Tragfähigkeit zu treffen bzw. ob der Neubau lediglich den derzeitigen Bestand hinsichtlich der Straßenbreite ersetzen soll.

Bei einer Verbreiterung der Brücke ist insbesondere der zu erwartende zusätzliche Quell- und Zielverkehr des Gewerbegebietes und die damit verbundene höhere Belastung der Gewerbegebiete am Burgweg und der Wohnbebauung in Richtung Ilsfeld zu berücksichtigen.

Der Anbau eines kombinierten Rad-/ Gehweges ist nach Auffassung der Verwaltung nicht erforderlich. Die südlichen Wohngebiete von Ilsfeld sind über den Schozachtalradweg und die Große Hasengasse angebunden. Auenstein über den Schozachtalradweg und die Brücke, östlich der Autobahn.

Folgende Varianten sind zu diskutieren:

Variante 1: „Neu gegen Alt“  
Beibehaltung der bisherigen Straßenbreite  
Kein Rad-/ Gehweg  
Erhöhung der Tragfähigkeit auf 40 to

Variante 2: (Verwaltungsvorschlag)  
Beibehaltung der Einspurigkeit für den Fahrzeugverkehr  
Verbreiterung der Fahrbahn auf ca. 4 m  
Anbau eines ostseitigen Gehwegs mit einer Breite von 2 m  
Verzicht auf den Anbau eines kombinierten Rad-/ Gehweges  
Erhöhung der Tragfähigkeit auf 40 to

Variante 3: (Vorschlag Weber-Ingenieure)  
Zweispuriger Ausbau der Brücke mit einer Gesamtbreite von 10 m, mit Gehweg (2 m)  
Erhöhung der Tragfähigkeit auf 120 to (Schwerlastverkehr)

Für die Variante 3 schätzt das Büro Weber Ingenieure den Kostenrahmen, einschließlich des Abbruchs der Bestandsbrücke auf 830.000 € (brutto, einschl. Nebenkosten).

Die Kosten für die Varianten 1 und 2 werden in der Sitzung näher beziffert. Diese weichen nach Aussage der Planer jedoch nicht erheblich von den Kosten der Variante 3 ab.

Die Flächen im Umfeld der Brücke sind im Eigentum der Gemeinde Ilsfeld. Grunderwerb dürfte bei einer Verbreiterung somit nicht erforderlich sein.

Förderung:  
Ersatzneubauten von Brückenbauwerken können grundsätzlich nach dem Landesverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) gefördert werden.

Voraussetzung ist u.a., dass die Maßnahme zu einer wesentlichen Verbesserung und einer Gebrauchswerterhöhung führen (Erhöhung Tragfähigkeit, Fahrbahnverbreiterung) und die nachgewiesene Wirtschaftlichkeit. Nicht förderfähig ist der Ersatz „Neu gegen Alt“.

Für den Neubau der Brücke ist im Vorfeld ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Das vorhandene Bauwerk ist u.a. hochwasserschutzkonform auszubilden.

Vom Büro Weber Ingenieure wurde ein Angebot für die Planung eingeholt. Dieses umfasst die Objekt- und Tragwerksplanung. Zu beauftragen sind darüber hinaus die Leistungen zur Erstellung des Geotechnischen Berichts, die Prüfungen zum Durchflussquerschnitt HQ 100 und zum Artenschutz.

Für die Leistungsphasen 1-4 betragen die Planungskosten

Objekt- und Tragwerksplanung:	76.312,27 € brutto einschl. NK
Geotechnischer Bericht:	44.000,00 € brutto einschl. NK
Artenschutzuntersuchung und Hydraul. Berechnung:	ca. 20.000,00 €

Straßen- und Gradientenplanung:

9.202,57 €

Für die weitere Vorgehensweise ergibt sich folgende Zeitschiene:

- Grundsatzbeschluss des Gemeinderats und Vergabe Planungsauftrag Ingenieurbüro
- Bis Herbst 2024 Planung
- September/ Oktober 2024 Baubeschluss + Einreichung der Genehmigungsplanung (Wasserrecht + Baurecht) + Vergabe Planungsleistungen Lph 5-8
- Herbst 2024 Förderantragstellung
- 2025 Ausschreibung und Vergabe
- 2025 Ausführung

Frau Schweikle-Sernau und Frau Hupbauer erläuterten den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt das Brückenbauwerk ILS 10, Robert-Mayer-Straße, einschließlich der Widerlager, vollständig abzubauen und durch einen Neubau zu ersetzen. Der entsprechende Baubeschluss ist nach Vorliegen der Planung zu fassen.
2. Der Gemeinderat beschließt den Ersatzneubau gemäß der Variante 2:  
Beibehaltung der Einspurigkeit für den Fahrzeugverkehr  
Verbreiterung Fahrbahn auf 4 m  
Anbau eines ostseitigen Gehwegs mit einer Breite von 2 m  
Verzicht auf den Anbau eines kombinierten Rad-/ Gehweges  
Erhöhung der Tragfähigkeit auf 40 to
3. Das Büro Weber Ingenieure wird mit den Planungsleistungen zur Erstellung des Ersatzneubaus beauftragt. Hierzu werden zunächst die Leistungsphasen 1-4 HOAI beauftragt. Basis ist das Honorarangebots vom 30.01.2024 mit einem Honorar in Höhe von 76.312,27 € brutto, einschl. Nebenkosten. Basis der Honorarkosten ist die Kostenberechnung. Nach Festlegung der Ausführung Variante 2 ist dieses hinsichtlich der Kostenberechnung noch anzupassen.
4. Das Büro Weber Ingenieure wird mit der Erstellung des entsprechenden Geotechnischen Berichts beauftragt. Basis ist das Honorarangebots vom 30.01.2024 mit einem Honorar in Höhe von 43.525 € brutto, einschl. Basis der Honorarkosten ist die Kostenberechnung. Nach Festlegung der Ausführung Variante 2 ist dieses hinsichtlich der Kostenberechnung noch anzupassen.
5. Das Büro Weber Ingenieure wird mit der Erstellung der entsprechenden Straßen- und Gradientenplanung beauftragt.
6. Die Verwaltung wird ermächtigt die Leistungen für die Artenschutzuntersuchung und die Hydraulische Berechnung zu beauftragen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt die Förderfähigkeit nach dem LGVFG zu prüfen und die entsprechenden Förderanträge zu stellen.

### **TOP 3**

#### **Sanierung „Ortsmitte Auenstein“**

#### **Hier: 5. Erweiterung, Satzungsbeschluss**

Im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Neuordnung und Neugestaltung der Ortsmitte von Auenstein wurden bereits mehrfach Gespräche mit dem zwischenzeitlich verstorbenen

Eigentümer der Grundstücke Kirchgasse 14, 16 und 18 im Hinblick auf den Erwerb der Grundstücke und deren Einbeziehung in die Entwicklung der „Neuen Ortsmitte Auenstein“ geführt. Letztmals im Zuge der Eigentümergespräche zur Vorbereitung der gleichnamigen Planungskonkurrenz.

Zum einen stellen die zur Kirchgasse hin ausgerichteten Gebäude 14 und 16 einen gravierenden städtebaulichen Missstand dar, zum anderen bieten die Flächen ein enormes Potential für eine maßgebliche Optimierung des Gesamtkonzeptes für die Entwicklung der Ortsmitte.

Um bei etwaigen zukünftigen Grundstücksvorgängen und Vorhaben das sanierungsrechtliche Instrumentarium und bei einem möglichen Erwerb Städtebaufördermittel einsetzen zu können, ist eine umgehende Einbeziehung der Flächen in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet erforderlich.

Die Verwaltung hat die Rechtsnachfolger des verstorbenen Eigentümers am 30.04.2024 über die geplante Gebietserweiterung informiert und auf folgende Punkte hingewiesen:

- Förderung für energetische Sanierung/Abbruch etc.
- Aktuelle Laufzeit bis 04/2026
- Erweitertes Vorkaufsrecht
- Kaufvertragsgenehmigung/-versagung

Den Rechtsnachfolgern wurde Gelegenheit gegeben, innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen.

Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endete am 4.05.2024.

Frau Schweikle-Sernau und Frau Hupbauer erläuterten den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Auenstein“ beschlossen wird. Anschließend wurde die Verwaltung beauftragt, alles Weitere in die Wege zu leiten, insbesondere die Satzung bekanntzumachen und den Eintrag der Sanierungsvermerke zu veranlassen.

Zwei Gemeinderäte waren bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und haben während der Beratung und Beschlussfassung die Zuhörerplätze aufgesucht.

#### **TOP 4**

##### **Kindergartenangelegenheiten**

##### **Hier: Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung**

##### **Gebührensatzung für kommunale Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Benutzungsverhältnis**

1. Die Gemeinde Ilsfeld betreibt folgende Einrichtungen als öffentliche Einrichtungen:
  - 1.1 Tageseinrichtungen für Kinder von 1 Jahr bis zu 6 Jahren
  - 1.2 Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Kernzeit, Hort an der Schule), für Schüler/-innen, die die jeweilige Grundschule oder die Grundstufe des SBBZ besuchen, an der die Schülerbetreuung angeboten wird.
2. Die jeweilige Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses ist in der Satzung über die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung geregelt.

## **§ 2 Benutzungsgebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der unter § 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Bei Eintritt eines Kindes innerhalb eines Kalendermonates ist die Gebühr für diesen Monat in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Zugangstag. Änderungen, die für die Gebührenbemessung relevanten familiären Verhältnisse (z. B. Änderung der Anzahl der Kinder in der Familie, Alter der Geschwisterkinder) werden zum Folgemonat nach Eintritt der Änderung berücksichtigt. Die Mitteilung muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen erfolgen. Erfolgt die Mitteilung später, wird die Gebühr ab dem Monat des Bekanntgebens geändert.
3. Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt nach §280 Satz I BGB keine Gebührenerstattung (z.B. Streik, behördliche Anordnungen, Pandemie, etc.).

## **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren**

1. Die Gebühren werden nach gebuchten Betreuungsmodell je Monat berechnet.
2. Die Gebühren für Regelzeiten und verlängerte Öffnungszeiten im Bereich 3-6 Jahre und die Gebühren für verlängerte Öffnungszeiten im Bereich 1-2 Jahre richten sich nach den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages.
3. Die übrigen Gebühren wurden entsprechend der allgemeinen Gebührenentwicklung, die sich aus der Empfehlung des Städte- und Gemeindetages ergibt, seitens des Gemeinderates festgesetzt.
4. Weiterhin werden Zusatzgebühren für die Mittagsversorgung, Tee- und Bastelgeld, Bustransfer, Portfolio und zusätzliche Buchungszeiten erhoben.
5. Die Höhe der Gebühren für das Kindergartenjahr 2024/2025 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Regelkindergarten mit 29 Stunden	2024/25		2023/24	
	mit Nachmittagen	ohne Nachmittage	mit Nachmittagen	
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	143 €	123 €	133 €	115 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	111 €	96 €	103 €	89 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	75 €	65 €	70 €	60 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	25 €	24 €	23 €	23 €

#### Verlängerte Öffnungszeiten

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	185 €	173 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	144 €	134 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	98 €	90 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	37 €	35 €

#### Ganztag 39 Stunden

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	415 €	386 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	322 €	299 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	219 €	201 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	83 €	77 €

#### Ganztag 47 Stunden

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	500 €	465 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	388 €	361 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	263 €	243 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	100 €	93 €

#### Spielgruppe mit Ganztagsoption mit 43 Wochenstunden und 15 Schließtagen

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	338 €	314 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	262 €	241 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	178 €	157 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	68 €	63 €

#### Kinderkrippe 30 Stunden

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	439 €	408 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	326 €	303 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	220 €	205 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	87 €	81 €

### Kinderkrippe 39 Stunden

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	571 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	443 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	301 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	114 €

530 €
411 €
277 €
106 €

### Kinderkrippe 47 Stunden

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	688 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	534 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	362 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	138 €

639 €
496 €
333 €
128 €

### Platzsharing Kinderkrippe GT (F4,6/2 oder 3)

nach aktueller  
Berechnung

	2 Tage	3 Tage	2 Tage	3 Tage
1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	275 €	413 €	256 €	384 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	214 €	321 €	198 €	297 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	145 €	217 €	133 €	200 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 J.	55 €	83 €	51 €	77 €

### Sonstige Angebote TEK

Teegeld und Kleinvesper	3,00 €
Portfolio (einmalig Krippe, einmalig Kita)	5,00 €
Frühstückspauschale	15,00 €
Frühstückspauschale bei Platzsharing 3 Tage	9,00 €
Frühstückspauschale bei Platzsharing 2 Tage	6,00 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13:30 bis 16:00 Uhr 1 Nachmittag pro Woche	38,00 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 13:30 bis 16:00 Uhr 2 Nachmittag pro Woche	76,00 €
Mittagessenpauschale (bei Sharing und Kerni AU entsprechend reduziert)	70,00 €
Flex "30" 7:00-7:30 oder 13:30-14:00Uhr in TEK Wunderland, Sternschnuppe, Schnakennest, Farbklecks	17,00 €
Bustransfer	30,00 €

3,00 €
15,00 €
9,00 €
6,00 €
35,00 €
70,00 €
70,00 €
16,00 €
30,00 €

2024/25

2023/24

### Kinderhort mit Ganztagesbetreuung bis 17 Uhr

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	296 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	231 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	154 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	59 €

276 €
215 €
144 €
55 €



**Kinderhort mit Ganztagesbetreuung bis 15 Uhr**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	237 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	185 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	123 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	47 €

221 €
172 €
115 €
44 €

**Kinderhort mit Ganztagesbetreuung 2 Tage 17 Uhr und 3 Tage 15 Uhr**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	260 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	203 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	135 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	52 €

243 €
189 €
126 €
49 €

**Kinderhort mit Ganztagesbetreuung 3 Tage 17 Uhr und 2 Tage 15 Uhr**

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	272 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	212 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	142 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	54 €

254 €
198 €
132 €
51 €

**Kinderhort Ferienwoche**

5 Tage

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	58 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	45 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	31 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	12 €

54 €
42 €
28 €
11 €

**Kernzeitenbetreuung**

5 Tage

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	89 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	69 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	46 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	18 €

83 €
65 €
43 €
17 €

**Kernzeitenbetreuung Ferienwoche**

5 Tage

1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind	35 €
1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	28 €
1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	19 €
1 Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	7 €

33 €
25 €
17 €
7 €

**Sonstige Angebote SchuKiB**

VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 17:00 Uhr 1 Nachmittag pro Woche nur Kerni Auenstein	38,00 €
VÖ plus = Nachmittagsbetreuung von 14:00 bis 17:00 Uhr 2 Nachmittag pro Woche nur Kerni Auenstein	76,00 €
Bastel- und Teegeld Schulkindbereich Kerni und Hort	2,00 €

38,00 €
76,00 €
2,00 €

1. Für Kinder, die einen nachweislichen Förderbedarf haben (Inklusionskinder) wird der Beitrag um eine Sozialstufe reduziert. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (ärztliches Attest) erbringen. Kinder mit logopädischen, ergotherapeutischen u.ä. Behandlungen können nach einer Erstbehandlung ab dem Folgerezept eine Reduzierung der Sozialstufe beantragen. Die Eltern müssen hierüber einen Nachweis (Folgerezept) erbringen. Der Nachweis muss spätestens 3 Monate nach Eintreten der Veränderungen erfolgen. Erfolgt der Nachweis später, wird die Gebühr ab dem Monat des Bekanntgebens geändert. Bei längerfristigen therapeutischen Behandlungen müssen auch fortlaufende Folgerezepte eingereicht werden. Hierfür sind die Eltern zuständig. Erfolgt kein Nachweis, wird der Beitrag wieder auf die frühere Berechnungsstufe gesetzt. In Therapiepausen besteht kein Reduzierungsanspruch.
2. Kann ein Kind auf Grund von besonderen Einschränkungen nur in einem begrenzten Zeitumfang die Betreuungseinrichtung besuchen, kann die Betreuungsgebühr stundenweise erhoben werden. Dies ist nur in Ausnahmesituation und nach Prüfung durch die Sachgebietsleitung und in Absprache mit der Fachbereichsleitung Kinder-Jugend-Bildung möglich.
3. Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 4 Wochen zum Monatsende vor Änderung schriftlich in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben.
4. Die Ferienbetreuung in Einrichtungen der Schulkindbetreuung ist nicht in der Monatsgebühr enthalten. Die Ferienbetreuung ist spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Ferienzeitraum verbindlich anzumelden. Sollte das Kind erkrankt sein, kann mit Nachweis eines ärztlichen Attestes, eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen. Sollte das angemeldete Kind aus anderen Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, werden die Gebühren nicht rückerstattet.
5. Die Eingewöhnungszeit ist bei der ersten Aufnahme in eine kommunale Einrichtung, sofern diese wie im Eingewöhnungskonzept der Gemeinde Ilfeld vorgesehen umgesetzt wird, gebührenfrei. Für den Bereich 3-6 Jahre umfasst dies 1 Woche vor Aufnahme und für den Bereich 1-2 Jahre 2 Wochen vor Aufnahme des Kindes. Es bestehen keine Erstattungsansprüche falls aus persönlichen Gründen (z.B. Urlaub) oder aus Gründen die in der Einrichtung (z.B. Schließzeiten, Urlaubszeiten der Mitarbeiter, etc.) liegen, die Eingewöhnungszeit nicht vor die tatsächliche Aufnahme gelegt werden kann.
6. Die Betreuungsgebühr für Tageseinrichtungen für Kinder wird für 12 Monate erhoben.
7. Die Betreuungsgebühr für Einrichtungen der Schulkindbetreuung wird für 11 Monate erhoben.
8. Werden die Buchungszeiten überzogen, wird jede angefangene halbe Stunde mit 5,00 Euro berechnet. Diese Gebühr wird zum nächsten ersten des Folgemonats eingezogen. Regelungen zum Sonderkündigungsrecht nach §8 Abs. 3 Nr. 3.4. der Benutzungssatzung für Tageseinrichtungen für Kinder bleiben davon unberührt.
9. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung anderer Buchungszeiten verrechnet werden.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

2. Die monatlichen Gebühren sind spätestens bis zum Ersten eines Monats zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.
3. Die Gebühr wird im Regelfall von der Gemeindekasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Gemeinde Ilsfeld ein SEPA-Lastschriftinzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
5. Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Ilsfeld, Rathausstr. 8, kündigen.
6. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende (31.3./30.6./30.9./31.12) oder zum Ende des Schuljahres (31.8.) kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Juli. Das Kind kann die Ferienbetreuung bis längstens 31. August nutzen.

## **§ 6 Gebührenbefreiung**

Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte. Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragstellung zu bemühen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Ilsfeld, den 14.05.2024

Bernd Bordon  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ilsfeld. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat

Frau Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Daraufhin fasste der Gemeinderat nach ausführlicher Beratung einstimmig den Beschluss den Änderungen der Gebührensatzung zum 01.09.2024 zuzustimmen und beschloss die obenstehende Satzung.

## TOP 5

### Kindergartenangelegenheiten

#### Hier: Synopse zur Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder)

Verfasser: Nicole Friedrich Stand: 30.04.2024

#### Synopse zur Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder)

<u>Ursprungsfassung</u> Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder) vom 11.12.2018	<u>Neue Fassung</u> Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder) vom 14.5.2024	Begründung/ Erläuterungen
§1 3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung aller Kinder, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind. Krippen- und Ganztagesplätze dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Auswärtige Kinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen <b>und</b> mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. <del>Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen das Projekt „schulreifes Kind“ besuchen.</del>	§1 3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen der Betreuung aller Kinder, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind. Krippen- und Ganztagesplätze dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Auswärtige Kinder können in Ausnahmefällen aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen <b>und</b> mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen und mindestens ein Elternteil bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde Ilsfeld tätig ist. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.	Mit Wegfall des Projektes „schulreifes Kind“ ist dieses Vorgehen nicht mehr umzusetzen

<p><b>§ 2 Anmeldung, Platzvergabe</b></p> <p>1. Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens. Die Daten werden mit Hilfe des Systems NH-Kita verarbeitet. <del>Die Platzvergabe innerhalb eines Kindergartenjahres erfolgt im Rahmen der monatlichen Vergaberunden/Leitungssitzungen entsprechend der vom Gemeinderat verabschiedeten Aufnahme- und Vergabekriterien (die Familie hat einen gemeldeten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ilsfeld, Anmelde datum, Aufnahme datum). Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld.</del></p> <p>2. <del>Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat schriftlich, möglichst ein halbes Jahr im Voraus, zu erfolgen und ist im Rathaus abzugeben.</del></p> <p>Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den für das jeweilige Betreuungsalter (1-2</p>	<p><b>§ 2 Anmeldung, Platzvergabe</b></p> <p>1. Die Anmeldung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens. <b>Hierbei werden auch die Plätze der freien Träger durch die Gemeinde vergeben.</b> Die Daten werden mit Hilfe des Systems NH-Kita verarbeitet.</p> <p>2. <b>Die Anmeldung zur Kinderbetreuung muss min. 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin erfolgen, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen zu können.</b></p> <p>3. Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat schriftlich zu erfolgen und ist <b>per Mail oder postalisch bei der Kindergartenverwaltung unter Rathaus Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung Rathausstr. 8 74360 Ilsfeld oder <a href="mailto:kindergarten.verwaltung@ilsfeld.de">kindergarten.verwaltung@ilsfeld.de</a></b> einzureichen.</p> <p>Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den für das jeweilige Betreuungsalter (1-2</p>	<p>Änderung entsprechend Kitaplatzvergabesystem</p> <p>Änderung lt. §3 Abs 2a KitaG</p> <p>Änderung auf Grund neuer Mailadresse und der Schaffung des FB Ki-Ju-Bi</p>
--	--	---

2

<p>Jahre, 3-6 Jahre) vorgesehenen Anmeldebogen auszufüllen. Für jedes Betreuungsalter muss eine separate Anmeldung erfolgen. Bei Anmeldungen für das Platzsharing müssen „Wunschtage“ mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes bekannt gegeben werden.</p> <p>3. In Kinderkrippen endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Letzten des Monats bevor das Kind</p>	<p>Jahre, 3-6 Jahre) vorgesehenen Anmeldebogen auszufüllen. Für jedes Betreuungsalter muss eine separate Anmeldung erfolgen. Bei Anmeldungen für das Platzsharing müssen „Wunschtage“ mindestens 6 Monate vor Aufnahme des Kindes bekannt gegeben werden.</p> <p>4. <b>Die Hauptplatzvergabe für das neue Kindergartenjahr erfolgt im März. Unterjährige Anmeldungen werden entsprechend der noch freien Platzkapazitäten berücksichtigt. Durch den Gemeinderat wurden folgende Vergabekriterien festgelegt: Familie hat einen gemeldeten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ilsfeld, Anmelde datum, Alter/Geburtsdatum des Kindes bei Aufnahme datum, Alleinerziehende(r) Sorgeberechtigte(r) befindet sich in Berufsausbildung, Schulausbildung oder Studium, Sorgeberechtigte(r) ist allein erziehend und berufstätig oder sucht Arbeit, Beide Sorgeberechtigte sind berufstätig, Pflegefall in der Familie (im Haushalt lebend), Geschwisterkind, wenn dies noch die Einrichtung besucht, Aufnahme wird durch eine Behörde (z.B. Landratsamt/Jugendamt oder Sozialamt; Amtsgericht, Familiengericht, ...) angeraten. Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld.</b></p> <p>5. In Kinderkrippen endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Letzten des Monats bevor das Kind</p>	<p>Änderung wegen Transparenz der Platzvergabezeiten und Aufnahme der Vergabekriterien, die bislang nur im Infoheft festgehalten wurden</p> <p>Änderung wg. Veränderung der Nummerierung</p>
---	---	--

3

<p>3 Jahre wird. Einzelfallregelungen behält sich die Gemeinde Ilsfeld vor. Sollte der Wunsch einer Anschlussbetreuung im Bereich 3-6 Jahre bestehen, ist auch dies 6 Monate im Voraus bei der Gemeinde anzumelden (s. hierzu §2 Abs. 2).</p> <p>4. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt <del>5-6 Monate</del> vor dem Aufnahmetermin schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.</p> <p>5. 6- 8 Wochen vor der Aufnahme meldet sich die Kindertageseinrichtung bei den Sorgeberechtigten und lädt zu einem Aufnahmegespräch in die Einrichtung ein.</p> <p>6. Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen Einrichtung angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagesmütter <del>oder private Träger</del> verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung</p>	<p>3 Jahre wird. Einzelfallregelungen behält sich die Gemeinde Ilsfeld vor. Sollte der Wunsch einer Anschlussbetreuung im Bereich 3-6 Jahre bestehen, ist auch dies 6 Monate im Voraus bei der Gemeinde anzumelden (s. hierzu §2 Abs. 2).</p> <p>6. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt <b>5 Monate</b> vor dem Aufnahmetermin schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.</p> <p>7. 6 - 8 Wochen vor der Aufnahme meldet sich die Kindertageseinrichtung bei den Sorgeberechtigten und lädt zu einem Aufnahmegespräch in die Einrichtung ein.</p> <p>8. Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Personensorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer alternativen <b>kommunalen Einrichtung oder Einrichtung in freier Trägerschaft</b> angeboten. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform. Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagesmütter verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht. Dabei werden freie Plätze bei Tagesmüttern gleichrangig behandelt.</p>	<p>Änderung wegen Anpassung an verwaltungsinterne Abläufe</p> <p>Änderung wegen Anpassung an die gemeinsame Platzvergabe freie und kommunale Einrichtungen</p>
--	--	--

<p>steht. Dabei werden freie Plätze bei Tagesmüttern <del>und privaten Trägern</del> gleichrangig behandelt.</p>		
<p><b>§ 3 Aufnahme</b></p> <p>1. <del>Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten ein Aufnahmeheft (Anlage 1) ausfüllen.</del> Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, <del>sowie eine Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung erforderlich. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung auszustellen.</del> Die anfallenden Gebühren tragen die Eltern.</p> <p>2. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach §1 Nr. 1.1.1.; 1.1.2.) ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (<del>Vollzeit</del>) für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich.</p>	<p><b>§ 3 Aufnahme</b></p> <p>1. <b>Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten einen Aufnahmeantrag (Anlage 1) ausfüllen.</b> Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, <b>eine ärztliche Beratung der Sorgeberechtigten nach § 34 Abs. 10 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen Impfschutz des Kindes, sowie der Nachweis der Masernimpfung entsprechend dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention zwingend erforderlich.</b> Die anfallenden Gebühren tragen die Eltern.</p> <p>2. Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach §1 Nr. 1.1.1.; 1.1.2. ist der Betreuungsbedarf <b>jährlich</b> durch Vorlage einer <b>Arbeitgeberbescheinigung</b>, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich. Aus dieser muss <b>hervorgehen, dass beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil für mindestens 1 Tag einen Betreuungsbedarf</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung und Änderung lt. Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung zum Besseren Verständnis der Eltern</p>

	<p>nachweisen kann, welcher nicht durch die reguläre VÖ-Betreuung (7.30-13.30 Uhr+2 lange Nachmittage) abgedeckt wird.</p> <p>3. Für die Nutzung der langen Nachmittage (13.30-16.00 Uhr) im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten ist zum Nachweis des Betreuungsbedarfs jährlich eine Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten erforderlich. Aus dieser muss hervorgehen, dass beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil einen Betreuungsbedarf nachweisen kann, welcher nicht durch die reguläre VÖ-Betreuung (7.30-13.30 Uhr) abgedeckt wird.</p> <p>4. Arbeitgeberbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung werden einmal jährlich von der Kindergartenverwaltung von den Eltern eingefordert.</p>	<p>Änderung auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022</p> <p>Änderung auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022</p>
<b>§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten</b>	<b>§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten</b>	
	<p>9. Werden zusätzliche Öffnungszeiten oder Angebote (z.B. Flex 30, Kita-Bus, lange VÖ- oder Regel-Nachmittage ,...') von weniger als 5 Kinder genutzt, werden diese Öffnungszeiten/Angebote mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt. Eine Neuschaffung des jeweiligen Angebotes ist dann erst ab einer Mindestanzahl von 10 Anmeldungen wieder möglich.</p>	<p>Änderung auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2022</p>
<b>§ 5 Ferienbetreuung</b>	<b>§ 5 Ferienbetreuung</b>	

6

<p>1. Ferienbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ist für angemeldete Kinder in der Gebühr enthalten.</p> <p>2. Für Kinder zwischen 3-6 Jahren, die in einer unserer Tageseinrichtungen angemeldet sind, ist es bei freien Kapazitäten im Rahmen der Sommerschließzeiten möglich maximal 1 Woche Ferienbetreuung in einer dafür vorgesehenen Tageseinrichtung für Kinder zusätzlich zu buchen.</p> <p>3. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung hat bis zum 30.04. des jeweiligen Kindergartenjahres zu erfolgen. Formulare hierfür liegen ab Februar in den Kindertageseinrichtungen aus und werden im Nachrichtenblatt veröffentlicht.</p>	<p>1. Ferienbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ist für angemeldete Kinder in der Gebühr enthalten.</p>	
<b>§9 Wechsel der Einrichtung</b>	<b>§9 Wechsel der Einrichtung</b>	
<p>3. Der Träger kann z.B. im Übergang Kleinkindbetreuung – Betreuung 3-6 Jahre bei geringer Platzkapazität oder bei anderen vorrangig zu beachtenden Kriterien (z.B. Aufnahme Geschwisterkind) einen Einrichtungswechsel anordnen.</p>	<p>3. Der Träger kann z.B. im Übergang Kleinkindbetreuung – Betreuung 3-6 Jahre bei geringer Platzkapazität oder bei anderen vorrangig zu beachtenden Kriterien (z.B. Aufnahme Geschwisterkind) einen <b>früheren Einrichtungswechsel oder einen längeren Verbleib in der Kleinkindbetreuung</b> anordnen.</p>	<p>Änderung lt. Notwendigkeiten bei der Platzvergabe um Überbelegung oder betreuungs-freie Übergangszeiten zu vermeiden</p>
<b>§ 16 Inkrafttreten</b>	<b>§ 16 Inkrafttreten</b>	
<p>Diese Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.</p> <p>Ilsfeld, den 11.12.2018 gez. Thomas Knödler Bürgermeister</p>	<p>Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.</p> <p>Ilsfeld, den 14.05.2024 gez. Bernd Bordon Bürgermeister</p>	<p>Durch neuen Satzungsbeschluss</p>

7

Frau Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung über die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtung für Kinder) zum 01.09.2024.

## **TOP 6**

### **Kindergartenangelegenheiten**

#### **Hier: Übernahme der Abschlussrechnung der Baumaßnahme Kindergarten Dorastift – Umsetzung des Brandschutzkonzeptes**

2018/2019 wurde seitens der evangelischen Kirchengemeinde Ilsfeld eine umfassende Baumaßnahme zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in der Kindertageseinrichtung Dorastift durchgeführt. Entsprechend des Abmangelvertrages sicherte die Gemeinde Ilsfeld eine Beteiligung an den Gesamtkosten (104.327,15€) von 80% (83.461,64€) zu.

Hiervon wurde im Jahr 2019 eine Abschlagszahlung in Höhe von 50.000€ getätigt. Der Restbetrag sollte der Gemeinde nach Abschluss der Baumaßnahme in Rechnung gestellt werden.

Dies wurde seitens der evangelischen Regionalverwaltung bislang versäumt und auch im Rahmen der Haushaltsplanung für 2024 verspätet angemeldet.

Am 19.4.2024 wurde der Gemeinde nun die Abschlussrechnung in Höhe von 33.461,64€ zugesandt.

Die Verwaltung konnte nach Prüfung der Abschlussrechnung die sachliche Richtigkeit feststellen.

Da es sich hierbei um außerplanmäßige Ausgaben handelt, können diese Kosten nicht im Rahmen der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung freigegeben werden, sondern bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

Frau Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, der Übernahme des Restbetrages im Rahmen der Abrechnung der Baumaßnahme Kindergarten Dorastift – Umsetzung des Brandschutzkonzeptes in Höhe von 33.461,64€ zuzustimmen.

## **TOP 7**

### **Schulangelegenheiten**

#### **Hier: Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in Wahlform ab dem Schuljahr 2025/2026 an der Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Bordon die Rektorin der Gemeinschaftsschule, Frau Bewersdorff sowie Herr Härle vom Kinderhort Pustebume.

#### Ausgangslage

Die Gemeinde Ilsfeld betreibt momentan am Standort Ilsfeld einen Hort (Betreuungszeit 7:00 bis 17:00 Uhr) mit 75 Betreuungsplätzen und 2 Kernzeitgruppen (Betreuungszeit 7:00 bis 14:00) mit 50 Plätzen. Des Weiteren betreibt die Gemeinde an der Schlossbergschule Auenstein eine Kernzeit mit insgesamt 75 Betreuungsplätzen. In der Sitzung vom 14.03.2023 hat der Gemeinderat beschlossen die Kapazitäten vorerst nicht weiter auszubauen, sondern Kriterien für die Aufnahme in der Schulkindbetreuung vorzugeben. Hierdurch sollte sichergestellt werden, dass die Plätze in der Schulkindbetreuung bedarfsgerecht vergeben werden.

An der Primarstufe der Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld befinden sich dieses Jahr 260 SchülerInnen verteilt auf 12 Klassen. Zu Beginn des Schuljahres befanden sich 20 Schülerinnen und Schüler auf der Warteliste für einen Platz in der Schulkindbetreuung. Zusätzlich hierzu gab es einige Rückmeldungen von Seiten der Lehrerschaft, dass der Bedarf an Hausaufgabenbetreuung bei weiteren Schülerinnen und Schülern besteht.



Für Schulkinder gibt es ab dem Schuljahr 2026/2027 einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagesbetreuungsplatz. Der Rechtsanspruch ist gestaffelt vorgesehen, so dass im Schuljahr 2026/2027 zunächst die erste Klassenstufe anspruchsberechtigt ist, im Folgejahr die erste und zweite Klassenstufe und so fort, bis die Klassenstufen 1 bis 4 komplett über den Rechtsanspruch abgedeckt sind. Der Rechtsanspruch sieht vor, dass die Kinder werktags an 8 Stunden betreut werden und in den Ferien 20 Schließtage möglich sind.

Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagesgrundschule für das Schuljahr 2025/2026 muss bis 01. Oktober 2024 beim Staatlichen Schulamt eingegangen sein. Hier sind wir bereits in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt Heilbronn.

#### Konzeptionelle Überlegungen und Ergebnis der Elternbefragung

Das Ziel der Gemeindeverwaltung ist bei gleichbleibenden Personalausgaben die Platzkapazität für die Kinder im Grundschulalter deutlich zu erhöhen. Durch ein ausgewogenes Konzept und einer guten Zusammenarbeit zwischen Schulkindbetreuung und Grundschule wird die pädagogische Qualität erhöht. Mit der Einrichtung einer Ganztagesgrundschule an der Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld macht sich die Gemeinde auf den Weg zur Erfüllung des Rechtsanspruchs für Grundschulkinder ab 2026.

Die Notwendigkeit für eine Erhöhung der Platzkapazität zeigt sich zum einen aus der bestehenden Warteliste für Betreuungsplätze an der Grundschule Ilsfeld, als auch am Ergebnis der Elternbefragung. Die Online Befragung wurde von 135 Eltern ausgefüllt. Das ist etwas mehr als die Hälfte der betroffenen Elternschaft. Hierbei haben 79% angegeben, dass sie an der Ganztagesgrundschule in der dargestellten Form teilnehmen möchten. Ergänzend hierzu wurde noch der Bedarf an Früh- und Anschluss-Betreuung abgefragt.

Die konzeptionellen Überlegungen wurden bereits in der Sitzung vom 12.12.2023 erörtert. Am 29.01.2024 wurden die Rahmenbedingungen der Konzeption für die Ganztagesgrundschule in einem Elternabend präsentiert und im Anschluss daran eine Umfrage durchgeführt.

Die Rückmeldungen aus der Elternschaft waren überwiegend positiv. Dennoch gab es einige Punkte, wie beispielsweise der Wunsch auf Hausaufgaben im Ganztagesbetrieb zu verzichten, der in der Konzeption nun noch mit aufgegriffen wurde. Für die Ganztageskinder werden sogenannte individuelle Lernzeiten im Rahmen des Unterrichts dargestellt, über die die Hausaufgaben abgedeckt werden.

Von 10 Eltern kam im Rahmen der Umfrage auch der Wunsch nach einem parallelen Angebot in der Kernzeit. Dieses parallele Angebot kann jedoch mit dem momentanen Personal nicht gewährleistet werden. Auch reichen die Räumlichkeiten für einen parallelen Betrieb von Ganztagesgrundschule und Kernzeit nicht aus. Deshalb wird es für die „Halbtageskinder“ nur das Angebot geben zusätzlich Frühbetreuung (7:00 bis Schulbeginn) zu buchen. Eine Betreuung anschließend an den Vormittagsunterricht wird es für diese Kinder nicht mehr geben.

Des Weiteren wurde am Elternabend darum gebeten künftig allen Kindern die Möglichkeit der Teilnahme an der Ferienbetreuung zu geben. Hier erarbeitet die Gemeinde noch ein Konzept unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Sobald mögliche Rahmenbedingungen erarbeitet wurden, wird es dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

#### Raumbedarf

Für den Betrieb einer Ganztagesgrundschule ist es notwendig die räumlichen Kapazitäten der Primarstufe zu erweitern. Wie bereits in der Klausurtagung 2019 angesprochen erscheint es der Gemeinde und der Schule als sinnvoll die bestehenden Kunsträume und Klassenzimmer der Realschule, die sich in dem Gebäude direkt neben dem Lehrerzimmer der Primarstufe befinden, für die Ganztagesgrundschule zu nutzen.

Momentan rechnen wir mit Einrichtungskosten in Höhe von ca. 150.000,- € für die Erstausrüstung der Räumlichkeiten. Eine genaue Kostenaufstellung wird im weiteren Verfahren erfolgen. Die Mittel sollen dann im Haushaltsjahr 2025 eingeplant werden.

#### Ergänzende Betreuung

Da der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung durch die Ganztagesgrundschule nicht vollumfänglich abgedeckt werden kann, wird es auch hier notwendig sein, dass die Gemeinde eine ergänzende Betreuung anbietet.

Für die HalbtageschülerInnen wird ausschließlich eine Frühbetreuung ab 7:00 Uhr bis zum Schuleintritt gebucht werden können. Für die Kinder, die an der Ganztagesgrundschule teilnehmen, wird es zusätzlich eine anschließende Betreuung nach dem Unterricht geben und das Mittagsband wird ebenfalls durch die Gemeinde betreut.

Für die Frühbetreuung und die nichtschulische Nachmittagsbetreuung wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Über die Höhe der Nutzungsgebühr wird der Gemeinderat noch vor Beginn der Ganztageschule entscheiden.

In den Ferien besteht für alle SchülerInnen die Möglichkeit eine Ferienbetreuung gegen Gebühr zu buchen. Hier erarbeitet die Gemeinde noch ein Konzept unter welchen Voraussetzungen das Angebot für alle SchülerInnen geöffnet werden kann. Über die Höhe der Gebühren und die Aufnahmekriterien wird der Gemeinderat noch vor Beginn der Ganztagesgrundschule entscheiden.

#### Weiteres Vorgehen

Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagesgrundschule zum Schuljahr 2025/2026 muss bis 01.10.2024 beim Staatlichen Schulamt Heilbronn vorliegen.

Frau Schlosser, Frau Bewersdorff sowie Herr Härle erläuterten den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig den Beschluss, dass die Gemeinde einen Antrag auf Einrichtung einer Ganztagesgrundschule in Wahlform ab dem Schuljahr 2025/2026 an der Steinbeis Gemeinschaftsschule Ilsfeld stellt und sichert mit dem Antrag als Schulträger die Finanzierung der räumlichen, personellen und sächlichen Ausstattung sowie der Mittagessenorganisation der oben genannten Ganztagesgrundschule zu. Anschließend wurde die Verwaltung beauftragt eine zusätzliche Betreuungsmöglichkeit für die Halbtageskinder im Mittagsband bis 13:15 Uhr zu prüfen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### **TOP 8**

##### **Kindertageseinrichtung Farbklecks, Schozach – Sanierung der sanitären Einrichtungen Hier: Vergabe der Arbeiten für das Gewerk Elektroinstallation**

In der Sitzung des Gemeinderats vom 19.12.2023 wurde beschlossen die Sanierung der sanitären Einrichtungen in der Kindertageseinrichtung Farbklecks in 2024 vorzunehmen. Die Kostenschätzung des Büros Klein-Usenbenz GmbH & Co. KG vom August 2023 beziffert den Sanierungsbedarf im Bereich Lüftung und Sanitär auf insgesamt 111.074,60 € brutto. Die Vergabe der Arbeiten für das Gewerk Lüftung und Sanitär ist in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.04.2024 erfolgt.

Im Rahmen der angedachten Sanierungsmaßnahme sollen weitere Arbeiten im und am Gebäude ausgeführt werden. Das Sanierungskonzept wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.12.2023 vorgestellt. Ein umzusetzendes Gewerk ist u.a. die Elektroinstallation. Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Herbel vom 12.03.2024 beziffert den Sanierungsbedarf im Bereich Elektroinstallation auf ca. 30.000 € netto.

Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb Mitte April 2024 wurden sechs Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Durchführung eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens liegen nach § 3a Absatz 2 Nr. 1 c) VOB/A liegen vor.

Die Submission soll am 06.05.2024 stattfinden. Danach erfolgt die Prüfung und Wertung der Angebote durch das Ingenieurbüro Herbel. Das Ergebnis wird die Verwaltung in der Sitzung am 14.05.2024 bekannt geben.

Stand heute kann noch nicht abgeschätzt werden, ob Angebote eingehen, die sich preislich innerhalb der Kostenschätzung bewegen werden.

Sollten Angebote eingehen, die über einen Betrag von 40.000 € hinausgehen, aber nach der Prüfung und Wertung der Angebote preislich angemessen erscheinen, wäre nach der Hauptsatzung grundsätzlich der Gemeinderat für die Vergabe der Arbeiten zuständig. Da die Submission und Bindefristen der Angebote nicht zu den Terminen der kommenden Gemeinderatssitzungen passt, soll ein Vorratsbeschluss für die Vergabe der Elektroarbeiten gefasst werden, damit die Arbeiten erfolgen können und der Bauablauf nicht gefährdet wird.

Sofern innerhalb des Ausschreibungsverfahrens kein Angebot abgegeben wird, wird die Ausschreibung aufgehoben. Es erfolgt sodann eine freihändige Vergabe der Arbeiten, damit die Arbeiten erfolgen können und der Bauablauf nicht gefährdet wird. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 3 a Absatz 3 Nr. 2 VOB/A würden hierfür vorliegen.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail und berichtete, dass im Zuge des Ausschreibungsverfahrens kein Angebot der angefragten Firmen eingegangen sei und deshalb die Ausschreibung formal aufzuheben sei.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss für das Gewerk Elektroinstallation, dass wenn innerhalb des Ausschreibungsverfahrens kein Angebot abgegeben wird, die Verwaltung ermächtigt wird die Ausschreibung aufzuheben. Die Verwaltung wurde in diesem Fall außerdem ermächtigt eine freihändige Vergabe der Arbeiten vorzunehmen, damit der Bauablauf nicht gefährdet wird.

## **TOP 9**

### **Kindertageseinrichtung Wunderland, Ilfeld – Sanierung des Erdgeschosses**

#### **Hier: Vorstellung der Maßnahme, Ermächtigung zur Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten**

Das Gebäude König-Wilhelm-Straße 69 in Ilfeld, in welchem die Kindertageseinrichtung Wunderland untergebracht ist, wurde 1971 als mehrgeschossiger abgestufter Flachdachbau errichtet. Anfang der 2000er Jahre wurde das Gebäude mit einem Pultdach versehen und im oberen Geschoss durch den veränderten Dachaufbau erweitert. In 2020 wurde der bislang ungenehmigte Turnraum nachträglich genehmigt. Der sich im Untergeschoss befindliche Turnraum wurde 1971 errichtet.

Die Tageseinrichtung ist eine viergruppige Einrichtung mit insgesamt 85 Plätzen für Kinder zwischen 1 bis 6 Jahre.

Die Gebäudeausstattung (haustechnische Anlagen, Elektroinstallation) befindet sich nahezu im Ursprungszustand. Im Bereich der Elektroinstallation sind Mängel vorhanden, die dringend behoben werden müssen. Im Erdgeschoss steht außerdem die Erneuerung der beiden Küchenzeilen an. Die Küchenzeilen wurden in 2023 beschafft und sollen im Rahmen der Gesamt-sanierungsmaßnahme des Erdgeschosses eingebaut werden.

Der Fachbereich Planen und Bauen sowie der Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung haben gemeinsam ein Sanierungskonzept für das Erdgeschoss erarbeitet.

Neben der Renovierung der Küchenzeilen werden die Mängel im Bereich der Elektroinstallation (Hauptverteilerkasten, Verkabelungen, etc.) behoben und die Netzwerkverkabelung in den Gruppenräumen umgesetzt. Außerdem werden Rasterdecken mit Schallschutzpaneelen nahezu im gesamten Erdgeschoss angebracht. Die bestehenden Holz- und Alu-Paneeldecken werden demontiert. Die Beleuchtung wird erneuert und in die Rasterdecke integriert. Des Weiteren werden die Wände und Türen gestalterisch bzw. farblich überarbeitet. Die Türblätter werden Lichtausschnitte erhalten. Die Schließanlage wird teilweise erneuert bzw. umgestellt.

Die Kosten wurden anhand der oben beschriebenen Planungen vom Fachbereich Planen und Bauen zusammengestellt und betragen insgesamt ca. 75.000 € brutto.

Es ist angedacht die Elektroarbeiten in Eigenleistung umzusetzen.

Die Kosten der Maßnahme wurden in die Haushaltsplanung 2024 mitaufgenommen und finden sich im aktuellen Haushaltsplan wieder.

Die Planung ist auf die rechtlichen Vorgaben sowie auf die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung vor Ort abgestimmt.

Mit der Baumaßnahme soll im zweiten Halbjahr 2024 begonnen werden. Die Fertigstellung ist im Dezember geplant.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Sanierungsmaßnahmen im Erdgeschoss der Kindertageseinrichtung Wunderland umzusetzen. Des Weiteren wurde die Verwaltung ermächtigt die Arbeiten innerhalb der einzelnen Gewerke gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften auszuschreiben und zu vergeben.

## **TOP 10**

### **Sanierung der Schozachtalhalle Ilsfeld:**

#### **Hier: Aufhebung der Ausschreibung, Ermächtigung freihändige Vergabe**

In der Sitzung des Gemeinderats wurde die Verwaltung ermächtigt das Gewerk Theke (Foyer) nach den Vergabevorschriften auszuschreiben. Die Kostenberechnung ohne Tagelohnarbeiten für die Theke beläuft sich auf ca. 33.500,00 € brutto.

Im Rahmen eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb im April 2024 wurden insgesamt vier Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Durchführung eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens liegen nach § 3a Absatz 2 Nr. 1 c) VOB/A liegen vor. Die Submission fand am 25.04.2024 statt.

Es wurde kein Angebot abgegeben. Die Ausschreibung ist aufzuheben. Auf § 17 VOB/A wird verwiesen.

Es erfolgt eine freihändige Vergabe der Arbeiten, damit die Arbeiten ausgeführt werden können und der Bauablauf sowie der Bauzeitenplan nicht gefährdet werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 3 a Absatz 3 Nr. 2 VOB/A liegen vor.

Die Theke soll in KW 28+29 ausgeführt bzw. eingebaut werden.

Sollten Angebote eingehen, die über einen Betrag von 40.000 € hinausgehen, aber nach der Prüfung und Wertung der Angebote preislich angemessen erscheinen, wäre nach der Hauptsatzung grundsätzlich der Gemeinderat für die Vergabe der Arbeiten zuständig. Da eine potenzielle Vergabe zeitlich nicht zu den Terminen der kommenden Gemeinderatssitzungen passt, soll ein Vorratsbeschluss für die Vergabe der Theke gefasst werden, damit die Arbeiten erfolgen können und der Bauablauf nicht gefährdet wird.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 16 Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen den Beschluss, dass die Verwaltung ermächtigt wird die Ausschreibung aufzuheben und eine freihändige Vergabe der Arbeiten vorzunehmen, damit der Bauablauf nicht gefährdet wird. Der Auftrag ist an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

#### **TOP 11**

#### **Erschließung Baugebiet „Hühnesäcker/Mühlrain“ – Vereinbarung über die Tragung von Kosten für die Herstellung einer Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet „Hühnesäcker-Mühlrain“ mit dem Erschließungsträger – Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH**

Gemäß § 12 Absatz 2 des städtebaulichen Vertrags zwischen Gemeinde Ilsfeld und der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH ist die Herstellung der außerhalb des Vertragsgebiets zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen Sache der Gemeinde. Weiter ist die Landsiedlung verpflichtet die Kosten der außerhalb des Plangebietes aufgrund des Bebauungsplanes oder Forderung der zuständigen Behörden notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen der Gemeinde zu zahlen. Darüber hinaus ist die Landsiedlung berechtigt, diese Kosten im Rahmen der mit den Grundstückseigentümern abzuschließenden gesonderten Vereinbarungen an diese weiterzugeben.

Die geplante Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Baugebiets soll die aquatische Durchgängigkeit der Schozach im Bereich der Unteren Mühle (Oettinger Mühle) herstellen. Die Kosten der Maßnahme wurden vom IB Winkler und Partner GmbH / Planungsbüro König + Partner PartmbB mit 333.700 € brutto ermittelt. Da die Maßnahme ökologisch sehr hochwertig ist und nach der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2010 nach Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde als ökokontofähig anerkannt werden wird, werden durch diese je 1 Euro Herstellungskosten 4 Ökopunkte als Anrechnung in Aussicht gestellt. Dies ergibt bei 333.700 € Herstellungskosten 1.334.800 Ökopunkte.

Auf Grundlage des Umweltberichts der IG KMB GmbH vom 03.11.2017 mit integriertem Grünordnungsplan und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach § 15 BNatSchG ergibt sich für den für das Baugebiet erforderlichen Ausgleich außerhalb des Erschließungsgebiets ein Bedarf von 426.370 Ökopunkten. Die überschüssigen Anrechnungsberechtigungen (Ökopunkte) in Höhe von ca. 908.430 ÖP sollen dem Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben werden.

Die erforderliche Plangenehmigung zur Herstellung der Durchgängigkeit der Schozach im Bereich der unteren Mühle (Oettinger Mühle) wurde am 11.10.2023 erteilt und liegt vor. Diese beinhaltet u.a. die in den oberen Absätzen thematisierte Anerkennung der Ökokontofähigkeit sowie die Bewertungsmethode zur Ermittlung der Ökopunkte.

Das Vorliegen der Plangenehmigung inklusive Anerkennung der Ökokontofähigkeit sowie die Bewertungsmethode zur Ermittlung der Ökopunkte ist zwingend erforderlich, um auch die Schlussabrechnung für das Baugebiet „Hühnesäcker/Mühlrain“ voranbringen zu können.

Die weitere Vorgehensweise bezüglich der Umsetzung der eigentlichen Ausgleichsmaßnahme sowie die Planaufträge wurden in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.03.2024 beschlossen.

Zur Konkretisierung des städtebaulichen Vertrags sowie zur Dokumentation der für den Ausgleich angesetzten Ökopunkte und Kosten sowie deren Verrechnung soll eine „Ablösevereinbarung“ geschlossen werden.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, dass der Bürgermeister ermächtigt wird die Vereinbarung über die Tragung von Kosten für die Herstellung einer Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet „Hühnesäcker-Mühlrain“ zu unterzeichnen.

Zwei Gemeinderäte waren bei diesem Tagesordnungspunkt befangen und haben während der Beratung und Beschlussfassung die Zuhörerplätze aufgesucht.

## **TOP 12**

### **Verwaltungsgebührensatzung und -kalkulation**

Die Gemeinde Ilsfeld erhebt bislang Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen auf Basis der Satzung vom 28.11.2017.

Aufgrund der Tatsache, dass die Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde an den Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal abgegeben wurde und sich dadurch Änderungen der Gebührentatbestände und der Satzung ergeben haben sowie zur Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze, hat die Verwaltung das Fachbüro Allevo aus Obersulm mit einer Neukalkulation der Gebührensätze und Erstellung eines neuen Gebührenverzeichnisses beauftragt. Zudem wurde die Satzung an das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst.

Nach einer umfangreichen Datenerhebung im Rathaus und verwaltungsinternen Vorberatungen liegen nunmehr die Endfassung der Gebührenkalkulation und die neu zu fassende Satzung vor.

In der Satzung haben sich hauptsächlich Änderungen aufgrund des Wegfalls der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde ergeben.

In § 2 – Gebührenfreiheit der Verwaltungsgebührensatzung wurden die Verweise auf das Landesgebührengesetz rausgenommen. Hinzugefügt wurde eine Aufzählung von Tatbeständen, die zur Gebührenfreiheit führen.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebührenvorschlag	bisherige Gebühr
1	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	17,40 €/ZE	12,60 €/ZE
2	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>		
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	10,00 €/Fall	18,30 €/ZE
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen		
2.2a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,00 €	4,20 €/Fall
2.2b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,00 €	1,60 €
2.3	Auskunft über die Steuer-ID	5,00 €/Fall	4,20 €/Fall
2.4	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	16,90 €/Fall	10,50 €/Fall
2.5	Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	47,50 €/Fall	
2.6	Bescheinigung über entfaltete Kinderbetreuungskosten	16,50 €/Fall	
3	<b>Fotokopien und Ausdrücke</b>		
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)	17,40 €/ZE	12,60 €/ZE
4	<b>Melderecht</b>		
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
4.1.1	einfache Auskunft	9,00 €/Fall	6,70 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldportal		5,00 €/Fall
	***Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben***		
4.1.3	erweiterte Auskunft	12,00 €/Fall	8,40 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft	45,10 €/Fall	21,20 €/Fall
4.2	schriftliche Meldebescheinigung		6,70 €/Fall
4.2a	einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	8,00 €/Fall	
4.2b	erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG)	10,00 €/Fall	
5.1	Erteilung von Fischereischein einschl. Ersatzfischereischein		
5.1.1	Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit	17,80 €/Fall	13,20 €/Fall
5.1.2	Jugendfischereischein	8,90 €/Fall	6,60 €/Fall
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)	10,20 €/Fall	7,60 €/Fall
6	<b>Fundsachen</b>		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	gebührenfrei	2,00 €/Fall
6.2	bei Sachen über 50 € Wert	17,70 €/Fall	16,50 €/Fall
7	<b>Bestattungsrecht</b>		
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses	10,10 €/Fall	8,40 €/Fall
7.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	10,10 €/Fall	8,40 €/Fall
7.3	Anordnung der Bestattung	20,10 €/ZE	
8	<b>öffentliche Leistung im Kirchnaustiftungsverfahren</b>	30,30 €/Per.	25,40 €/Fall
9	<b>Gewerbe- und Gaststättenrecht</b>		
9.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)		
9.1.1	Gewerbebeanmeldung	45,10 €/Fall	50,70 €/Fall
9.1.2	Gewerbeabmeldung	15,00 €/Fall	25,30 €/Fall
9.1.3	Gewerbeummeldung	20,00 €/Fall	50,70 €/Fall
9.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister		6,70 €/Fall
9.2a	einfache Auskunft	9,00 €/Fall	
9.2b	erweiterte Auskunft	12,00 €/Fall	
9.3	Spiele	16,00 €/ZE	
9.4	Gestaltungen bis zu 4 Tagen		
9.4a	für den ersten Tag	21,50 €	27,20 €/Fall
9.4b	für jeden weiteren darauffolgenden Tag	6,40 €	8,10 €
10	<b>Baurecht</b>		
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses	56,80 €/Fall	38,80 €/Fall
10.2	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung	16,40 €/ZE	14,30 €/ZE
10.3	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	14,50 €/ZE	20 €/Grunds.
10.4	Änderungen von Hausnummern	15,70 €/ZE	
11	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>		
11.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,10 €/ZE	
12	<b>Umweltinformationen</b>		
	Zurfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege)	17,70 €/ZE max. 500 €	
13	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	17,40 €/ZE	
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	max. 500 €	
14	<b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>		
14.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht	20,00 €/ZE	

(Das Gebührenverzeichnis wurde nur verkürzt dargestellt)

Die orange dargestellten Gebühren haben sich im Vergleich zu der Kalkulation aus dem Jahr 2017 erhöht. Hier spiegeln sich auch die gestiegenen Personal- und Sachkosten wieder.

Die Gebühren die grün dargestellt sind, haben sich im Vergleich zu der letzten Kalkulation verringert; hier wurden Vorgänge teilweise digitalisiert oder vereinfacht, sodass die Bearbeitungszeit geringer ist.

Die blau dargestellten Gebührentatbestände waren so vorher nicht in der Satzung vorhanden bzw. wurden neu hinzugefügt. Die Erforderlichkeit dieser Gebührensätze wurde im Vorfeld mit den verschiedenen Fachbereichen intern abgestimmt.

Frau Weimar erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 24. April 2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen.
2. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 8) wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze auf volle 10 Cent abgerundet werden.
4. Bei Fundsachen mit einem Wert von bis zu 50 € (Ziff. 6.1) sollen unterhalb der Kostendeckung keine Gebühren festgesetzt werden.
5. Beim fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10-40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % fest.
6. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
7. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Ilsfeld vom 14.05.2024 einschließlich des Gebührenverzeichnisses. Die Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

### **TOP 13**

#### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Zuletzt hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. August 2014 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geändert. Die damals festgelegten Entschädigungssätze sind in der Zwischenzeit nicht erhöht worden.

Da zwischenzeitlich auch eine neue Mustersatzung des Gemeindetages vorliegt, hat die Verwaltung in Abstimmung mit den Gemeinderatsfraktionen eine Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erstellt.

Gerade der § 1a „Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen“ zeigt auch den Wandel der Zeit, wonach künftig solche Aufwendungen erstattet werden können.

Herr Frank erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die neuen Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätigkeit und die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit Inkrafttreten zum 1. Juli 2024.



**Neufassung der  
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
in der Fassung vom 14. Mai 2024**

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14. Mai 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 3 Stunden 35,00 EUR,  
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 65,00 EUR,  
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 100,00 EUR.

**§ 1 a  
Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von bis zu 25,00 EUR. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Angehöriger im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die Eltern, Großeltern sowie die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

**§ 2  
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach §1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Entschädigungen für Gemeinderäte**

(1) Die Gemeinderäte erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von 90,00 Euro.

(3) Den Gemeinderäten wird eine Aufwandsentschädigung je Sitzung des Gemeinderates in Höhe von 75,00 Euro gewährt. Für mehrere Sitzungen am selben Tag werden höchstens 75,00 Euro entschädigt.

(4) Andere Inanspruchnahmen der Gemeinderäte, z.B. Sitzungen von Ausschüssen, Besichtigungen, werden nach § 1 dieser Satzung entschädigt.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei einer Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich zu einer Entschädigung nach den § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 9. Juli 2013, zuletzt geändert am 12. August 2014, außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Untergruppenbach geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn

- der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder
- ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:  
Ilsfeld, 14. Mai 2024

Bernd Bordon  
Bürgermeister

## **TOP 14**

### **Nahwärmeversorgung Ilsfeld**

#### **Hier: Eigenschaden Gemeinde Ilsfeld**

Die Gemeinde Ilsfeld hat als „Anschubfinanzierung“ von 2013-2016 viele Nahwärmeanschlüsse den Anschlussnehmern kostenfrei ermöglicht. Zum Teil wurde dieses Vorgehen durch die EFRE Förderung ermöglicht. Mit Beschluss zur Aufarbeitung des Gesamtkonstrukts Nahwärme vom 07. Februar 2023 hat die Verwaltung die Jahre 2013 bis 2023 sachlich, rechtlich, technisch und betriebswirtschaftlich analysiert und aufgearbeitet. Im Mai 2016 wurde im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung einstimmig entschieden, dass bei Vertragsabschlüssen ab dem 01. Januar 2017 Anschlusskostenbeiträge vom Anschlussnehmer zu tragen sind und erst ab dem 01. Januar 2019 hat der EB Nahwärme ein neues Vertragskonstrukt angeboten, in dem die Anschlusskosten pauschal mit 6.000 Euro netto beziffert wurden. Im Zuge dessen hat die Gemeindeverwaltung die Jahre 2017 und 2018 gesondert betrachtet und in der Tiefe zahlentechnisch geprüft.

Hieraus ergab sich die Situation, dass im Zeitraum vom 01. Januar 2017 – 31. Dezember 2018 ca. 230 Nahwärmeversorgungsverträge mit dem Passus unter 1.2 abgeschlossen wurden:

1.2. „[...] Der Versorger errichtet auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten das Nahwärmenetz, die Hausanschlussleitung ab der Hauptleitung bis zu einer Länge von 30 Metern sowie die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen.“

Von diesen ca. 230 Verträgen wurden über die letzten Jahre hinweg 101 kostenfrei an die Nahwärmeversorgung angeschlossen und beziehen seither auch Nahwärme. Im Ilsfelder Amtsblatt gab es zusätzlich Werbemaßnahmen, die den kostenfreien Nahwärmeanschluss bei Vertragsunterzeichnung bis 31. Dezember 2018 gewährleisten.

Die detaillierte Aufstellung der in diesem Zeitraum abgeschlossenen Verträge inkl. entstandener Anschlusskosten wurde in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Schuler (IBS) ein Gesamtschaden in Höhe von 1.072.448,99 Euro festgestellt. Abzüglich enthaltener Förderung beläuft sich die Summe des Schadens auf 839.463,03 Euro.

Die Gemeindeverwaltung hat sich dazu entschlossen, die Kommunalaufsicht des Landkreises Heilbronn, die Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. (WGV) und rechtlichen Beistand frühzeitig in den Prozess des entstandenen Eigenschadens einzubinden.

Einen ersten Austausch zum Sachstand fand am 19. September 2023 mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Heilbronn und Verwaltung statt. Im Nachgang sind zur besseren Übersicht Nachweise digital an die Kommunalaufsicht übermittelt worden. Um zum Sachverhalt eine rechtliche Einschätzung zu erhalten, wurde die Situation im Rahmen eines unverbindlichen Beratungsgespräch am 18. Oktober 2023 mit der Kanzlei Schütz & Kleine aus Heilbronn und Verwaltung besprochen.

Am 24. Oktober 2023 fand ein erstes Gespräch zwischen Verwaltung und der Württembergischen Gemeinde-Versicherung (WGV) statt. Der Sachverhalt zur Meldung des Eigenschadens wurde in einem umfangreichen Gespräch dargelegt. Die Höhe der

Versicherungssumme der WGV beläuft sich auf max. 500.000 Euro. Zur Überprüfung und Klärung des Sachverhalts wurde der WGV im Nachgang ein detailliert beschriebenes E-Mail inkl. Anlagen am 15. Dezember 2023 übermittelt.

Als Nachweis wurden folgende Dokumente übermittelt: GR-Beschlüsse, Zuwendungsbescheid EFRE, Mitteilungen im Amtsblatt, Werksleitung EB Nahwärme, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse des EB Nahwärme, Überblick der verschiedenen Vertragskonstellationen, Schriftverkehr mit Beteiligten, Überblick Nahwärmenetz, gesamtheitliche Darstellung der abgeschlossenen Verträge zwischen 01. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 und Kosten- und Förderübersicht der an das Nahwärmenetz angeschlossenen Kunden.

Zudem wurde auf Empfehlung des Rechtsanwalts, der WGV und der Kommunalaufsicht des Landkreises Heilbronn ein Schreiben aufgesetzt, das versicherte Bedienstete zur Mithilfe und Klärung des Sachverhaltes bittet. Die Schreiben wurden am 08. November 2023 versendet. Innerhalb kürzester Zeit wurde die Mitwirkbereitschaft signalisiert und mit Schreiben vom 07. Dezember 2023 Stellung genommen. Der Ansatz der hohen Anschlussquote und der damit verbundenen EFRE-Förderung basierte auf dem politischen Willen, daher wurde laut Stellungnahme bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin kostenfrei angeschlossen.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2024 von der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a.G. wurde die Gemeindeverwaltung um zusätzliche Stellungnahme zur Zuwendung der EFRE-Förderung und des damit verbundenen kommunalen Handelns gebeten. Der Bewilligungszeitraum der EFRE-Förderung endete am 31.05.2019 und definiert somit einen neuen Rahmen des entstandenen Eigenschadens. Mit dieser Grundlage wurde erneut jeder einzelne Hausanschluss in der Tiefe geprüft und in Bezug auf den Bewilligungszeitraum konkretisiert. Zu beachten ist auch, dass Mittel aus dem EFRE Programm entsprechend der Bewilligung nur auf einen bestimmten örtlichen Bereich eingegrenzt waren. Vereinfacht dargestellt waren sämtliche Vertragskonstellationen für die Teilorte Auenstein und Helfenberg nicht EFRE förderfähig und sind hiervon unabhängig voneinander zu betrachten. Zudem wurde der Netzausbau in Ilsfeld in mehrere Bauabschnitte unterteilt, die jedoch nicht alle in EFRE enthalten bzw. abgerechnet wurden.

Entsprechend des GR-Beschlusses vom 10. Mai 2016 sind bei Vertragsabschlüssen ab 01.01.2017 Anschlusskostenbeiträge vom Anschlussnehmer zu tragen. Der Beschluss vom 10. Mai 2016 zur Zahlung von Anschlusskostenbeiträge wurde nicht in Bezug auf den EFRE-Förderzeitraum gefasst, sondern ist hier eindeutig unabhängig von EFRE beschlossen worden.

Die Gemeindeverwaltung hat mit Mail vom 22. Februar 2024 weitere Unterlagen und die in Bezug auf die EFRE-Förderung erneut geprüften Anschlüsse zahlentechnisch übermittelt. Die Eingrenzung des Zeitraums ergab somit eine Änderung der Höhe des Eigenschadens. Die Gesamtkosten (Schadenshöhe) einschließlich Förderung belaufen sich auf 733.006,41 Euro und sind abschließend der WGV mitgeteilt worden.

Im Rahmen eines weiteren Gesprächstermins zwischen Gemeindeverwaltung und WGV wurde eine Einigung zur Beteiligung der WGV am Eigenschaden der Gemeinde Ilsfeld getroffen (Vergleichsangebot). Im Rahmen einer Verzichtserklärung sollen zur Erledigung des Falles keine Ansprüche gegen versicherte Bedienstete geltend gemacht werden. Das Vergleichsangebot entspricht der Gesamterledigung des Sachverhaltes „Eigenschaden Gemeinde Ilsfeld“.

Hieraus ergibt sich die grundsätzliche Frage, ob das Angebot der WGV angenommen werden soll oder als Konsequenz der Angebotsablehnung gegen versicherte Bedienstete rechtliche Schritte eingeleitet werden sollen. Bei diesem Schritt gilt es zu bewerten, inwieweit das Prozessrisiko, ein möglicher Imageschaden der Gemeinde, die Durchsetzbarkeit möglicher Ansprüche und der zeitliche Verzug hinsichtlich dem Ziel Mittel für den Eigenbetrieb zu

generieren dienlich ist. Tendenziell geht die Verwaltung in Richtung Angebotsannahme („Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach“).

Frau Luft erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach sehr ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 15 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und zwei Enthaltungen den Beschluss, dass die Verwaltung ermächtigt wird auf den Vorschlag der WGV (Württembergische Gemeindeversicherung a. G.) gemäß dem Schreiben vom 02.04.2024 einzugehen und den Betrag in Höhe von 350.000 Euro anzunehmen. Die Gemeinde wird zudem zur Erledigung des Falls keine Ansprüche gegen versicherte Bedienstete geltend machen.

## **TOP 15**

### **Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von fünf Geldspenden.

Ein Gemeinderat war bei der Abstimmung nicht anwesend, da er kurz vor der Beschlussfassung den Raum verlassen hatte.

## **TOP 16**

### **Informationen und Bekanntgaben**

#### Elektronische Sirenen

Herr Heber informierte anhand einer Kostenaufstellung über die Umrüstung auf elektronische Sirenen.

#### Haushalt 2024

Herr Heber gab dem Gemeinderat gemäß § 43 Abs. 5 GemO den Erlass zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 anhand eines Schreibens des Landratsamtes Heilbronn bekannt.

## **TOP 17**

### **Anfragen**

Ein Gemeinderat berichtete von seiner Beobachtung, dass sich die Ampelschaltung an der Kreuzung Robert-Mayer-Straße/Bustadt (Kaufland) verändert habe. Dies führe regelmäßig zu erheblichem Rückstau in beide Richtungen weit in die Gewerbegebiete hinein.

Bürgermeister Bordon sicherte die Prüfung dieses Sachverhalts zu und erläuterte, dass hierfür die zuständigen Ansprechpartner, das Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Autobahn GmbH, kontaktiert werden müssen.

Eine Gemeinderätin bat um eine Erklärung zu einem neu aufgestellten Anwohnerparkverbot im Lenauweg in Auenstein.

Herr Frank berichtete von einer Vielzahl von dauerparkenden Wohnmobilen in diesem Bereich. Aufgrund der Nähe zur Kita Regenbogen komme es dadurch zu erschwerten Parkverhältnissen für Eltern, die ihre Kinder zur Kita bringen oder von der Kita abholen wollen. Aus diesem Grund wurde in diesem Bereich die Regelung festgesetzt, dass die dort befindlichen Parkplätze von 7 - 17 Uhr den Eltern der Kitakinder zur Verfügung stehen. Außerhalb dieses Zeitfensters und an den Wochenenden stehen die Parkplätze selbstverständlich auch den Anwohnern zur Verfügung.